

Verordnung der Stadt Olching über die Abhaltung von Volksfesten

Die Stadt Olching erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes, zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und § 18 des Gaststättengesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) folgende Verordnung:

§ 1

Auf dem Festplatz dürfen Bierzelte und sonstige Gaststättenbetriebe, Verkaufsstände, Buden, Fahrgeschäfte, Schießhallen usw. nur mit Genehmigung der Stadt auf den zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden. Zusatzgeräte (Spielautomaten, Kraftmesser usw.) bedürfen einer eigenen Genehmigung.

§ 2

Für die Dauer des Volksfestes ist nicht gestattet:

1. das Feilbieten von Waren im Umhergehen,
2. das Umherfahren von „fliegenden Ständen“, Eiswagen usw.
3. sowie der Verkauf von Waren durch derartige bewegliche Verkaufseinrichtungen

auf dem Festplatz.

§ 3

Die Wagen der am Fest beteiligten Schausteller, Händler, Gastwirte usw. sind ordnungsgemäß unter Beachtung der Weisungen des Aufsichtspersonals auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen.

§ 4

Die Straßen und das übrige Gelände des Festplatzes sind gesperrt für Fahrzeuge aller Art. Radfahren und Schieben von Fahrrädern ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge zur Herbeischaffung und zum Abtransport von dem Volksfestbetrieb dienenden Gegenständen, Nahrungs- und Genussmitteln usw. Diese Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren und nicht länger als unbedingt nötig auf dem Festplatz verweilen. Im Bereich des Festplatzes ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

§ 5

Das Mitbringen von Hunden in Bierzelten, sonstige Gaststättenbetriebe sowie Ausstellungshallen ist nicht gestattet.

§ 6

Inhaber von Bierzelten und sonstigen Gaststättenbetrieben haben für einen geregelten Verkehr innerhalb ihrer Betriebe, sowie für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie haben erforderlichenfalls das notwendige Ordnungspersonal selbst zu stellen und durch Armbinden kenntlich zu machen. Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

§ 7

Kinder sind auf dem Volksfest nach Einbruch der Dunkelheit unter entsprechender Aufsicht und Begleitung zu halten. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Festplatz auch in Begleitung der Erziehungsberechtigten nur bis 23.00 Uhr gestattet.

§ 8

Musikdarbietungen und Lautsprecherübertragungen sind um 23.00 Uhr einzustellen, an Freitagen und Samstagen um 23.30 Uhr.

Der Ausschank ist um 23.30 Uhr einzustellen, an Freitagen und Samstagen um 24.00 Uhr.

Betriebe und Veranstaltungen sind ansonsten um 23.30 Uhr, an Freitagen und Samstagen um 24.00 Uhr zu schließen.

Ab 24.00 Uhr an Freitagen und Samstagen ab 0.30 Uhr ist das Betreten des Festplatzes nicht mehr gestattet.

§ 9

Alle Besucher des Festplatzes haben den Anordnungen der Polizei und der Aufsichtsorgane unbedingt und sofort Folge zu leisten.

§ 10

Gemäß Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung nach § 1 den Festplatz beansprucht, entgegen § 2 Waren feilbietet oder verkauft, die Anweisung über das Abstellen von Fahrzeugen und das Benützen der Straßen und Fahrwege (§§ 3,4) nicht befolgt, Hunde in die in § 5 genannten Anlagen mitbringt, für die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (freie Verkehrsflächen, Sicherheitspersonal) nicht sorgt (§ 6) gegen die Betriebszeiten in § 8 verstößt und den Anordnungen gemäß § 9 nicht Folge leistet.

§ 11

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Olching über die Abhaltung von Volksfesten vom 30.11.1999 außer Kraft.

Olching, den 01.10.2019



Andreas Magg
Erster Bürgermeister